



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Karlsruhe 04.03.2025

Name Leyla Beyza Keles

Durchwahl +49 721 926 7684

Aktenzeichen RPK17-0513.2-109/5/1

(Bitte bei Antwort angeben)

Transnet BW GmbH
Herrn Christian Jütte
Heilbronner Str. 51-55
70191 Stuttgart

 Neubau einer 380-kV-Leitung Birkenfeld - Pkt. Ötisheim, Anlage 7620 - 3. Planänderung

Hier: Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 5, 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihr Antrag vom 07.02.2025

Sehr geehrter Herr Jütte,
sehr geehrte Damen und Herren,

für das o. g. Vorhaben wird gemäß §§ 5, 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Begründung:

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 03.02.2022, Az. 17-0513.2-E/28 / 17-0513.2-E/28a / 17-0513.2-E/28b hat das Regierungspräsidium Karlsruhe als Planfeststellungsbehörde den Plan für den Neubau einer 380-kV-Leitung Birkenfeld-Ötisheim, Anlage 7620, festgestellt. Die TransnetBW GmbH hat mit Schreiben vom 07.02.2025 (E-Mail) ergänzt durch das Schreiben vom 18.02.2025 (E-Mail) die Planänderung beantragt.

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt die Änderung von Gerüstaufstellflächen samt den hierfür erforderlichen Logistikflächen und Zuwegungen im Bereich der Maststandorte 30-31.

Zur Kreuzungssicherung müssen neue Gerüstflächen außerhalb der BE-Flächen des Vorhabens „A 8 Enztalquerung“ der Autobahn GmbH des Bundes geschaffen werden. Zur Herstellung der Gerüste auf der Seite von Mast 31 werden die Gerüststellflächen sowie ein 6 m breiter direkt angrenzender Logistikstreifen durch Aufschüttung eines temporären Schotterplateaus auf das Niveau der derzeitigen Autobahn gebracht. Auf- und Abbau der Gerüste erfolgt über den Logistikstreifen. Für die Abankerung der Gerüste werden Spinnanker verwendet. Zusätzlich muss eine Kabelsuchschachtung durchgeführt werden. Auf der Seite von Mast 30 werden die Gerüststellflächen sowie ein 6 m breiter direkt angrenzender Logistikstreifen ebenfalls durch Aufschüttung eines temporären Schotterplateaus hergestellt. Zur Errichtung des Gerüsts muss dann der Wald in diesem Bereich gerodet und temporär aufgeschottert werden, um eine tragfähige und plane Fläche zu erhalten. Der größere westliche Teil des Gerüsts liegt im Bereich der BAB A 8 Baustelle. Die Abankerung der Gerüste erfolgt in den angrenzenden Waldflächen. Hierfür werden Spinnanker verwendet, die eine Entfernung des Unterholzes erfordern. Die Zuwegung zu den Gerüststellflächen erfolgt über die Baustelle der BAB A 8. Die von den Änderungen betroffene Gesamtfläche beträgt ca. 6208 m².

Nach den Baumaßnahmen werden die Flächen wiederhergestellt. Durch die Herstellung der Gerüstflächen entsteht eine temporäre Flächeninanspruchnahme bislang unversiegelter Flächen. Bei der Abankerung wird der Boden nur punktuell und nicht flächig abgeschoben. Zum Schutz der Böden und zur Gewährleistung einer gelingenden Wiederherstellung wird der Boden durch Auslegen von Vlies vor Einträgen geschützt. Nach Abschluss der Arbeiten wird das aufgebrachte Material (z. B. Schotter) sowie das Vlies wieder rückstandslos entfernt. Anschließend wird der Oberboden gelockert, um die Wiederherstellung zu ermöglichen. Dadurch werden die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt und der Boden vor Verdichtung geschützt.

Im nördlichen Teil der neuen Gerüstaufstellflächen werden in die Biotope „Feldgehölze am Igelsbach nördlich der A 8“ (Biotopnummer 170182310115) und „Flachland Mähwiese nördlich von A 8 südlich vom Igelsbach“ (Biotopnummer 370182310054)

eingegriffen. Südlich der BAB A 8 wird ferner in das Biotop „Feldgehölz „Eichenlaub“ (Biotopnummer 170182310037) eingegriffen.

Das Vorhaben liegt im FFH-Gebiet 7018-342 „Enztal bei Mühlacker“. Nach der Natura 2000- Vorprüfung durch die Vorhabenträgerin ist eine erhebliche dauerhafte Beeinträchtigung der Flachland-Mähwiese nicht zu erwarten. Die FFH-Erheblichkeitsprüfung ergibt, dass das FFH-Gebiet 7018-342 „Enztal bei Mühlacker“ durch das Vorhaben nicht erheblich in den Schutz- und Erhaltungszielen beeinträchtigt wird.

Südlich der BAB A 8 werden Waldflächen 676 m² temporär in Anspruch genommen. Die erforderliche Zustimmung der höheren Forstbehörde für eine Waldumwandlungsgenehmigung liegt vor.

Die Wirkungen des Vorhabens (3. Planänderung) sind überwiegend temporär.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten der Planung wird auf die sich bei den Akten befindlichen Unterlagen verwiesen.

II.

Aus den vorliegenden Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei der Änderung Gerüstaufstell- und Logistikflächen im Bereich der Masten 30-31 des Vorhabens „Neubau einer 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Demnach ist eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG), denn die Größen oder Leistungswerte der Änderung überschreiten nicht die Grenze zur unbedingten UVP-Pflicht (§§ 6, 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG).

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Dies betrifft die Merkmale des

Vorhabens (Anlage 3 Nummer 1), seinen Standort (Anlage 3 Nummer 2) und die Art und Merkmale seiner möglichen Auswirkungen (Anlage 3 Nummer 3).

Zwar sind mit der geplanten Änderung der Gerüstaufstellflächen gewisse nachteilige Umweltauswirkungen verbunden (1.). Diese sind jedoch – insbesondere im Hinblick auf die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen – nicht als erheblich einzustufen (2.).

1. Nachteilige Umweltauswirkungen

a) Merkmale des Vorhabens

Um die Kreuzungssicherung herzustellen, muss auf der BE-Fläche des Vorhabens „Enztalquerung A 8“ der Autobahn GmbH sowie im Bereich eines geschützten Biotops und der angrenzenden Flächen jeweils ein Schutzgerüst errichtet werden.

Zur Herstellung der Gerüste auf der Seite von Mast 31 werden die Gerüststellflächen sowie ein 6 Meter breiter direkt angrenzender Logistikstreifen durch Aufschüttung eines temporären Schotterplateaus auf das Niveau der derzeitigen Autobahn gebracht. Vier Bäume müssen hierfür entfernt werden. Auf- und Abbau der Gerüste erfolgt über den Logistikstreifen. Für die Abankerung werden Spinnanker verwendet, die nur punktuelle Eingriffe darstellen und keine flächigen Gehölzentfernungen oder Befestigungen von Flächen erfordern. Insgesamt 13 Spinnanker werden durch Auflastgewichte ersetzt, da dort sonst Konflikte mit Kabeln und Leitungen im Boden zu befürchten sind. Die Auflastgewichte bewirken keine Eingriffe in den Boden und nur eine mäßige Bodenverdichtung auf relativ geringer Fläche. Die Zuwegung zu den Gerüststellflächen erfolgt von Osten über die Baustelle der BAB A 8. Im Bereich einzubringenden Spinnanker ist auf der FFH-Mähwiese eine Kabelsuchschachtung erforderlich.

Auf der Seite von Mast 30 werden die Gerüststellflächen sowie ein 6 m breiter direkt angrenzender Logistikstreifen, die auf der BAB A 8 Baustelle liegen ebenfalls durch Aufschüttung eines temporären Schotterplateaus auf das Niveau des angrenzenden Waldes gebracht, wo der östliche Teil des Gerüstes stehen wird. Im Bereich des Waldes wird auf den Logistikstreifen weitestgehend verzichtet, um den Eingriff zu minimieren und vor allem eine Alteiche zu erhalten. Zur Errichtung des Gerüsts muss dann der Wald in diesem Bereich gerodet und temporär aufgeschottert werden, um

eine tragfähige und plane Fläche zu erhalten. Die Abankerung der Gerüste erfolgt ebenfalls in den angrenzenden Waldflächen bzw. einem geschützten Biotop. Hierfür werden Spinnanker verwendet, die nur punktuelle Eingriffe darstellen. Für die Einbringung der Spinnanker muss jedoch das Unterholz bzw. die Strauchschicht gemulcht werden und einige Bäume/mehrstämmige Strauchgehölze im geschützten Biotop müssen entfernt werden. Die Zuwegung zu den Gerüststellflächen erfolgt von Osten über die Baustelle der BAB A 8.

b) Standort des Vorhabens

Die Gerüstaufstell- und Logistikflächen befinden sich innerhalb des FFH-Gebietes 7018-342 „Enztal bei Mühlacker“. Die neu geplanten Flächen für die Herstellung der Kreuzungssicherung greifen im nördlichen Bereich in die Biotope „Feldgehölze am Igelsbach nördlich der A 8“ (Biotopnummer 170182310115) und „Flachland Mähwiese nördlich von A 8 südlich vom Igelsbach“ (Biotopnummer 370182310054) ein. Im südlichen Bereich wird das Biotop „Feldgehölz „Eichenlaub““ (Biotopnummer 170182310037) und eine Waldfläche im Umfang von 676 m² tangiert. Südöstlich, außerhalb der geplanten Gerüstaufstell- und Logistikflächen, liegt das Wasserschutzgebiet „WSG Unteres Enztal Pforzheim/Niefern“.

c) Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Grundsätzlich handelt es sich bei der Nutzung der Naturgüter im Rahmen der Maßnahmen des Vorhabens um eine baubedingte, temporäre Flächeninanspruchnahme. Diese wird dabei auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß beschränkt.

Für das Schutzgut Mensch werden mögliche Auswirkungen durch bau- und betriebsbedingte Immissionen als nicht erheblich und nachteilig beurteilt, da die Beeinträchtigung des Natur- und Erholungsraums nur temporär ist.

Bei der Betrachtung des Schutzguts Pflanzen werden baubedingte Beeinträchtigungen hochwertiger Biotopbestände, wie gesetzlich geschützter Biotope oder FFH-Mähwiesen, in geringem Umfang festgestellt. Die beeinträchtigten Magerwiesen, die gesetzlich geschützten Biotope sowie die Waldflächen werden nach Beendigung der Baumaßnahmen wiederhergestellt.

Im Hinblick auf das Schutzgut Tiere sind Auswirkungen aufgrund der vorhandenen Habitatpotenziale für die Avifauna möglich. Da die Fällungen außerhalb der Brutzeiten erfolgen und die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Baum- und Gebüschbrüter im räumlichen Zusammenhang durch angrenzende Feldgehölze sowie die umliegenden Waldbereiche im ausreichendem Umfang erhalten bleibt, treten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auf. Zudem werden die bau-temporär in Anspruch genommenen Flächen durch Anpflanzung wiederhergestellt, und durch das Anbringen von Höhlenkästen wird ein Ausgleich geschaffen.

Für Fledermäuse sind ebenfalls Auswirkungen möglich. Da keine Bäume mit Winterquartiernutzung gefällt werden und die Arbeiten nach Beginn der Überwinterungszeit in einem anthropogen geprägten Bereich mit hoher Vorbelastung stattfinden, treten auch hier keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auf.

Auswirkungen auf den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling sind ebenfalls möglich. Zum Zeitpunkt der Schotterplateaus-Aufschüttung befinden sich die Raupen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings jedoch bereits in den Ameisenbauen. Eine Tötung von Individuen durch die punktuellen Eingriffe im Rahmen der Abankerung mit Spinnankern stellt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko dar. Da ein Vorkommen des Dunklen Wiesenknopfs im Vorhabenbereich als sehr unwahrscheinlich bewertet wird und lediglich in einen Teil der FFH-Mähwiese eingegriffen wird, der nicht mehr als Lebensraum für diese Art geeignet ist, treten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ein.

Für die Schutzgüter Boden und Fläche werden durch die Bodenverdichtungen im Zuge der Abankerung des Gerüsts mittels Auflastgewichten sowie durch punktuelle Eingriffe in den Oberboden Beeinträchtigungen festgestellt. Der Oberboden wird jedoch nicht flächig abgeschoben. Zum Schutz der Böden und zur Gewährleistung einer erfolgreichen Wiederherstellung wird der Boden durch Auslegen von Vlies vor Einträgen geschützt. Nach Abschluss der Arbeiten wird das aufgebrachte Material sowie das Vlies rückstandslos entfernt. Anschließend wird der Oberboden gelockert, um den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Eine dauerhafte Befestigung oder Versiegelung von Böden erfolgt nicht. Teile der in Anspruch genommenen Flächen sind bereits im Ausgangszustand Baustellenbereiche der BAB A 8. Daher entsteht keine zusätzliche Beeinträchtigung des Schutzguts Bodens.

Für das Schutzgut Wasser ist keine Beeinträchtigung gegeben.

Die Schutzgüter Klima/Luft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Landschaftsbild sind aufgrund der temporären Flächeninanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlichen Wegen nicht betroffen.

2. Erheblichkeit der nachteiligen Umweltauswirkungen

Inwieweit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen werden können, ist bei der Vorprüfung des Einzelfalls zu berücksichtigen. Ein Ausschluss kann durch Merkmale des Vorhabens, des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers, insbesondere Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, herbeigeführt werden, § 7 Absatz 5 Satz 1, § 9 Absatz 4 UVPG. Ein offensichtlicher Ausschluss ist dabei angesichts des überschlägigen Charakters der Vorprüfung zu bejahen, wenn nach der Lebenserfahrung von der Wirksamkeit der Maßnahme ausgegangen werden kann. Im Zweifel ist für die UVP-Pflicht zu entscheiden.

Zwar befindet sich das Vorhaben innerhalb eines FFH-Gebietes und tangiert eine magere Flachland-Mähwiese sowie zwei Biotope, eine erhebliche Beeinträchtigung kann jedoch ausgeschlossen werden. Beanspruchte Flächen werden nach Beendigung der Maßnahme wiederhergestellt. Durch die beabsichtigte geeignete Wiederansaat, die Wiederherstellung der Gehölzflächen und die Ersatzpflanzung der Einzelbäume ist keine Verschlechterung des Ausgangszustands zu erwarten.

Eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Eine Neuversiegelung und damit dauerhafte Bodeninanspruchnahme ist nicht beabsichtigt. Dauerhafte nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind daher nicht zu erwarten. Soweit eine Verdichtung zu befürchten ist, sind wirksame Minimierungsmaßnahmen durch Bodenlockerung und Rekultivierung vorgesehen. Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt.

Insgesamt sind im Ergebnis erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern würden.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 17, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist, § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG.

Dieses Schreiben wird auf dem UVP-Portal (<https://www.uvp-verbund.de/portal/>) veröffentlicht.

Gez. Leyla Beyza Keleş